

## Informationen – kurz und bündig

### **8. Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel**

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel dienen bei der häuslichen Pflege der allgemeinen Hygiene, dem Schutz des Pflegenden und erleichtern die Pflege. Sie sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt.

Es gibt:

- Einmalhandschuhe für private Pflegepersonen,
- Hände- und Flächendesinfektionsmittel,
- Saugende Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch,
- Mundschutz für private Pflegepersonen,
- Fingerlinge für private Pflegepersonen,
- Schutzschürzen für private Pflegepersonen.

### **Anspruch**

Pflegebedürftige aller Pflegegrade haben Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel bis maximal 40 Euro im Monat. Liegen die Aufwendungen höher, sind die Mehrkosten selbst zu tragen.

Ein Antrag kann direkt bei einem Sanitätsgeschäft oder einer Apotheke ihrer Wahl gestellt werden. Dort können sie besprechen, was sie im Einzelnen benötigen. Der Antrag wird anschließend zur Kostenübernahme an die Pflegekasse geschickt. Mit der Bewilligung der Pflegekasse erhalten sie die Hilfsmittel geliefert.

Manche Lieferfirmen rechnen auch direkt mit der Pflegekasse ab. Hierzu müssen sie eine Abtretungserklärung unterschreiben.

Alternativ haben sie die Möglichkeit, Pflegehilfsmittel selbst zu kaufen. Zur Kostenerstattung reichen sie die Quittungen im Original bei der Pflegekasse ein.

Benötigt der Pflegedienst bei der Durchführung seiner pflegerischen Tätigkeit zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, so handelt es sich hierbei um notwendige Betriebsmittel des Pflegedienstes und sind durch diesen selbst zu beschaffen.

Für Bewohner eines Pflegeheimes oder einer Einrichtung der Behindertenpflege stellt die Einrichtung die zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel zur Verfügung.

Stand 5.6.2018

---

## Weitere Informationen:

IAV-Stelle Neuenstadt  
Pfarrgasse 7, 74196 Neuenstadt  
Frau Martina Wißmann, tel.07139-09324  
lav-neuenstadt@web.de